

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ad5c6461-367d-329d-affe-c0458fcd5efc>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

§ 39 SprengG - Beteiligung beim Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach den [§§ 4](#) und [6](#), nach [§ 9 Abs. 3](#), [§ 16 Abs. 3](#) und [§ 22 Absatz 6](#) ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und mit Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach [§ 4 Satz 1 Nr. 5](#), [§ 9 Abs. 3 Nr. 2](#), [§ 13 Abs. 3](#) und [§ 29 Nr. 1](#) ergehen, soweit sie die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Rechtsverordnungen nach [§ 13 Abs. 3](#) auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Soweit die Rechtsverordnungen nach [§ 4 Satz 1 Nr. 1 und 3](#) explosionsgefährliche Stoffe für medizinische oder pharmazeutische Zwecke betreffen, ergehen sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

(2) Rechtsverordnungen nach [§ 25](#) ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und mit Zustimmung des Bundesrates; soweit diese Rechtsverordnungen den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör betreffen, ergehen sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

